

In der 12. Sitzung der Verbandsversammlung am 25.03.2004 wird die 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen einstimmig beschlossen.

1. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung

§ 1

1. § 11 Abs. 2 wird Buchstabe „g“ hinzugefügt:
 „g) Teilanonyme Urnenreihengrabstätten mit Pflege“
2. § 14 Abs. 1 wird Buchstabe „f“ hinzugefügt:
 „f) Teilanonyme Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen mit Pflege“
3. § 14 Abs. 6 wird neu eingefügt und hat folgenden Wortlaut:
 - 6) Teilanonyme Urnenreihengrabstätten mit Pflege sind gemeinschaftliche Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung ist nicht möglich.
 Ein Gemeinschaftsgrabzeichen auf Metallschildern, die nur vom Friedhofsträger gestellt werden, wird mit dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum des/der Beigesetzten versehen. Die gärtnerische Betreuung der Grabanlage wird für die Dauer der Ruhefrist durch den Friedhofsträger gewährleistet. Individueller Grabschmuck ist nur an dafür bestimmten Stellen möglich.
4. § 19 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung.
 - 4) Auf dem Waldfriedhof Buchenbusch und auf Grabfeldern mit Grabkammern sind Grab-einfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – nicht zulässig.
 Auf Grabkammern sind Abdeckplatten nicht zulässig, da die Funktion des Systems nicht gewährleistet wäre.
5. § 31 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 - 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Träger aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Diese Nachtragssatzung tritt am 16.4.2004 in Kraft.

Walter Norrenbrock
 Verbandsvorsitzender

Werner Danielewski
 Stellv. Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht in der Offenbach Post am 16.4.2004

